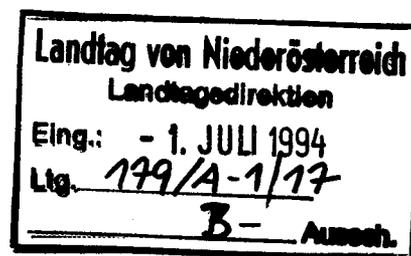


30. Juni 1994



A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Ing. Dautzenberg,
Ing. Eichinger, Hülmbauer, Klupper, Kurzreiter, Dipl. Ing. Toms,
Friewald, Hoffinger, Moser und Treitler

betreffend Änderung des NÖ Kleingartengesetzes.

Der Landtag von Niederösterreich hat 1988 ein Kleingartengesetz beschlossen. Dieses Gesetz stellt ein Nebengesetz zur Bauordnung dar und hat im wesentlichen Erleichterungen gegenüber der Bauordnung zum Inhalt, die sich auf Grund der im Vergleich zu sonstigen Bauwerken andersartigen Nutzung von Kleingärten ergeben. Das NÖ Kleingartengesetz hat sich in den fünf Jahren seines Bestehens zwar weitgehend bewährt, in der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß gewisse, im Kleingartengesetz enthaltene Einschränkungen für Bauwerke nicht zeitgemäß erscheinen.

Es ist daher angebracht, - ohne von der unbestrittenen Zielsetzung des Kleingartenwesens abzugehen, die darin besteht, den Besitzern und Benützern von Kleingärten eine Naherholung zu gewährleisten - daß einige Einschränkungen des Kleingartengesetzes aufgehoben werden.

Der Landtag von Niederösterreich hat sich in seiner Sitzung am 14. April 1994 bereits mit der Materie befaßt, ist damals aber zu keiner mehrheitlichen Auffassung gekommen.

Nunmehr liegt ein neuerlicher modifizierter Änderungswunsch des Landesverbandes Niederösterreich der Kleingärtner vor.

Diese Vorschläge sollen mit diesem Antrag aufgegriffen werden. Wesentliche Zielsetzung ist es, die zeitgemäße Nutzung der Kleingärten zu Erholungszwecken zu erleichtern, ohne daß die Kleingartenhütten Ausmaße annehmen, die eine Umwandlung der Kleingartenanlagen in Wohnsiedlungen bedeuten.

Darüber hinaus wird es durch die geänderten Bestimmungen möglich, auch im Kleingartenbereich die NÖ Bautraditionen aufzugreifen und Verbesserungen für das Ortsbild zu erzielen. Durch die Festlegung von First- und Traufhöhe sollen Satteldächer von bis zu 37° ermöglicht werden. Dies entspricht bei der für uns typischen Längsanordnung des Firsts dem traditionellen Dachneigungswinkel in Niederösterreich. Der Entfall der Verpflichtung, zwischen einzelnen Kleingärten Zäune zu errichten, dient der Verbesserung des Kontakts der Kleingärtner untereinander und ist überdies ein Akt der Deregulierung.

Die Änderung der Übergangsbestimmungen des § 14 Abs.5 soll klarstellen, daß nur jene Verordnungen erfaßt sind, die über die Beschränkungen des Gesetzes hinaus gehen.

Wie bisher wird es den Gemeinden möglich sein, allfälligen örtlichen Regelungsbedürfnissen durch Verordnungen auf Grund von Bauordnung und Raumordnungsgesetz nachzukommen. So ist es derzeit schon möglich, individuelle Größenvorschriften - etwa für kleinere Kleingartenhütten in bestimmten Kleingartenanlagen - im Rahmen der gesetzlichen Regelung zu treffen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Kleingartengesetzes wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.